



Archivierung von elektronischen Rechnungen

swissDIGIN-Forum, 13.06.2007



Inhalt

- Ihre Fragen
- Was ist anders bei der Prüfung
- Einzelfragen
- Schlussbemerkungen



(Brennende) Fragen

- Unterschiede aus MWST-Sicht von Papier- zu E-Rechnung
- Worauf soll ein Unternehmen besonders achten?
- Wie detailliert soll die Verfahrensdokumentation verfasst werden?
- Sie sieht eine MWST-Prüfung basierend auf ELDI-V aus? Was ist anders?
- Was wird von der MWST-Prüfung sicher nicht akzeptiert?
- Welches sind die Anknüpfungspunkte bei einer MWST-Prüfung (welche Belege, Listen, in welche Richtung etc.)?
- Was genau muss das Protokoll der Signatur-Prüfung beinhalten bzw. aussagen und wie ist es aufzubewahren?
- Wie müssen E-Rechnungen der MWST-Prüfung vorgelegt werden (Format, Darstellung etc.)?



Frage: Besonderheiten der MWST-Prüfung basierend auf EIDI-V

- Wie sieht eine MWST-Prüfung basierend auf ELDI-V aus? Was ist anders?
- Worauf soll ein Unternehmen besonders achten?
- Welches sind die Anknüpfungspunkte bei einer MWST-Prüfung (welche Belege, Listen, in welche Richtung etc.)?



Besonderheiten der MWST-Prüfung basierend auf EIDI-V

- Die Antwort lautet: Es gibt mit einer Ausnahme keine wirklichen Besonderheiten, aber
- Herausforderungen:
 - Nachvollziehbarkeit (Prüfbarkeit)
 - Archivierung / Zugriff / Wiedergabe
- Einzige wirkliche Besonderheit:
 - Signatur, Signaturprüfung, nachträgliche Signaturprüfung
- Einschätzung: Die Signatur(prüfung) stellt zwar eine Besonderheit, die Archivierung aber die wirkliche Herausforderung dar



Frage zum Unterschied von Papier zu E-Rechnung

- Unterschiede aus MWST-Sicht von Papier- zu E-Rechnung



E-Rechnung: Bestimmungen

MWSTG:

- Art. 37
 - Formerfordernisse an Rechnung

EIDI-V:

- Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a

die Übermittlung und Aufbewahrung von Daten mittels digitaler Signatur abgesichert ist



E-Rechnung: Anwendung

- Was den Rechnungsinhalt angeht, gelten sowohl für die Papier- wie elektronische Rechnung die Formerfordernisse von Artikel 37 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG).
- Wichtig: Der "Pragmatismusartikel" ist bei elektronischen Rechnungen auf den Bereich anwendbar, der innerhalb der Signatur liegt.
- Achtung: Eine fehlende Signatur ist kein Formmangel.
- Rückfallregel: Papier



Frage zur Wiedergabe

- Wie müssen E-Rechnungen der MWST-Prüfung vorgelegt werden (Format, Darstellung etc.)?



Wiedergabe

EIDI-V:

- Artikel 10 Absatz 1

Die für die Steuererhebung relevanten elektronischen Daten sind vom Versender und vom Empfänger in der ursprünglichen Form der Übermittlung und in ihrem ganzen Umfange auf maschinell verwertbaren Datenträgern zu archivieren

- Artikel 6 Absatz 2

Die für die Steuererhebung relevanten gespeicherten Daten sind bei ihrer Wiedergabe inhaltlich unverändert und vollständig sowie leicht verständlich darzustellen.




Wiedergabe: Anwendung

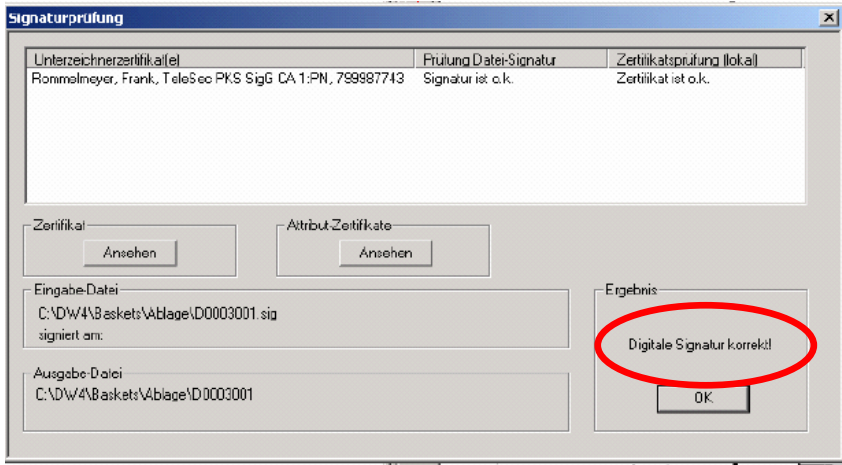
- Vorgehen MWST:
 - Ursprüngliche Form
 - Wenige Stichproben auf Übereinstimmung
 - Nachträgliche Signaturprüfungen stichprobenweise
 - Für den Menschen leicht verständliche Form
 - Die MWST geht hier gleich vor wie sie Rechnungen in Papierform/gescannte prüfen würde
- In der Praxis schon festgestellt:
Lässt das Archivsystem die Signatur unangetastet und lässt sich die Datei aus dem Archivsystem exportieren?



Frage zur Signaturprüfung

- Was genau muss das Protokoll der Signatur-Prüfung beinhalten bzw. aussagen und wie ist es aufzubewahren?


 **Signaturprüfung: Gutes Beispiel?**



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

M. Niederberger

13

 **Voraussetzung für Beweiskraft**

EIDI-V:

- Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b
das durch einen Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellte Zertifikat zum Zeitpunkt der Signaturerstellung gültig war;
- Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c
die elektronischen Daten spätestens vor ihrer Verwendung mittels **Verifikation** der digitalen Signatur auf Integrität, Authentizität und Signaturberechtigung geprüft werden und das Ergebnis dokumentiert ist;

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

M. Niederberger

14



Signaturprüfung: Elemente

- Hashwert und Signatur der Daten
- Datum, Uhrzeit und Zeitzone der Signaturprüfung
- Datum, Uhrzeit und Zeitzone der Signaturerstellung

- Eindeutige Identifikation des Signaturzertifikates
- Eindeutige Identifikation der verwendeten Sperrliste

- Ergebnis der Signaturprüfung (z.B. valid)
- Ergebnis Prüfung Signaturzertifikat (z.B. valid)
- Ergebnis Prüfung der Sperrliste (z.B. valid)



Signaturprüfung: Dokumentation

- Die Dokumentation umfasst die Ergebnisse der einzelnen Schritte und eine Referenz auf die signierten Daten (Archivindex oder Belegnummer)

- Aufbewahrung elektronisch; betreiben Sie keinen besonderen Aufwand zum Schutz der Dokumentation, denn:

- nachträgliche Signaturprüfung ebenfalls mit Ausgabe der Teilergebnisse erlaubt Gegenprüfung



Signaturprüfung: Anwendung

- Vorgehen:
 - Systematik der Lösung; Behandlung der Ausnahmen
 - Wenige Stichproben
 - Dokumentation
 - Nachträgliche Signaturprüfungen
- Unproblematisch, weil
 - Prüfung auf Signaturerstellungszeitpunkt führt immer zum gleichen Ergebnis
- Tipp:
 - Können Sie eine nachträgliche Signaturprüfung mit Protokollierung der Ergebnisse der einzelnen Schritte machen?



Frage zur Verfahrensdokumentation

- Wie detailliert soll die Verfahrensdokumentation verfasst werden?



Verfahrensdokumentation

EIDI-V:

- Art. 5 Abs. 1

Für jedes Datenverarbeitungssystem (z. B. Buchführungssystem) ist eine Verfahrensdokumentation zu erstellen. Umfang und Aufbau dieser Verfahrensdokumentation sind so zu gestalten, dass ein buchhaltungskundiger Dritter die Funktionsweise des Datenverarbeitungssystems, für das sie erstellt wurde, ohne zusätzliche Abklärungen verstehen kann.



Verfahrensdokumentation: Anwendung

- Im Auge behalten worum es geht:
„... ein buchhaltungskundiger Dritter die Funktionsweise des Datenverarbeitungssystems verstehen kann
- Pragmatisches Vorgehen
 - Meist vorhanden: Dokumentationen von Hardware-, Softwarelieferanten, Lösungsanbieter
 - Meist fehlt: Beschreibung der betrieblichen Organisation, Zuständigkeiten, Abläufe
- Aus der Praxis
 - Ausgangspunkt: Projektdokumentation
 - „Aufwändig bis man es hat, aber es lohnt sich.“



Aus Sicht MWST nicht akzeptabel

Was wird von der MWST-Prüfung sicher nicht akzeptiert?

- Verweigerung oder unzulässige Einschränkung des Zugriffs auf Geschäftsbücher und das Archiv
- Ungünstig und erschwerend: Fehlende oder ungenügende Selektions- und Filtermöglichkeiten
- Hinweis: In SAP gibt es die Rolle SAP Auditor Tax



swissDIGIN-Forum

Auf www.swissdigin.ch finden Sie unter Merkblätter und Empfehlungen:

- Gesetzeskonforme Archivierung von elektronischen Rechnungen
Zusammenfassung der Präsentation der ESTV am swissDIGIN-Forum vom 30. November 2005